

Bezirksregierung Köln

Regionalrat
<u>Sachgebiet:</u>
Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“, Teil 1, Regionen Köln, Bonn/Rhein-Sieg und Wassereinzugsgebiet der Erft
Drucksache Nr.: RR 67/2006
2. Sitzungsperiode

Köln, den 19. Mai 2006

TISCHVORLAGE für die 6. Sitzung des Regionalrates am 23. Juni 2006

Ergänzung 2 zu TOP 8:

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“, Teil 1, Regionen Köln, Bonn/Rhein-Sieg und Wassereinzugsgebiet der Erft
hier: **Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN** auf Streichung der Naafbachtalsperre aus dem sachlichen Teilabschnitt vorbeugender Hochwasserschutz und in der Folge auch aus dem GEP Bonn/Rhein-Sieg

Rechtsgrundlage: § 10 der Geschäftsordnung des Regionalrates

Berichterstatter: Frau Dr. Sommerfeldt, Dezernat 62, Tel.: 0221 / 7740 – 248
Herr Schlaeger, Dezernat 62, Tel.: 0221 / 7740 – 175

Inhalt:

- Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 11. Juni 2006 (Seite 2 bis 4)
- Anmerkung der Bezirksregierung Köln (Seite 5)

Beschlussvorschlag:

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, Sachlicher Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“, Teil 1	RR 67/2006	2

Antrag

der Fraktion DIE GRÜNEN

GEP Köln, sachlicher Teilabschnitt vorbeugender Hochwasserschutz

Hier: Antrag auf Streichung der Naafbachtalsperre aus dem sachlichen Teilabschnitt vorbeugender Hochwasserschutz und in der Folge auch aus dem GEP Bonn/Rhein-Sieg

Der Regionalrat beschließt zu dem GEP Köln, sachlicher Teilabschnitt vorbeugender Hochwasserschutz:

- 1. Die zeichnerische Darstellung der Naafbachtalsperre sowie die dazugehörigen textlichen Erläuterungen in den Zielen 1 bis 5 im sachlichen Teilabschnitt „vorbeugender Hochwasserschutz für den GEP des Regierungsbezirk Köln“, Teil 1, Kapt. 2.4.1 zu streichen.**

Darüber hinaus bekräftigt der RR Köln seine Haltung zu der Naafbachtalsperre im GEP Köln und im LEP

- 1. Die im GEP geplante Naafbachtalsperre und die dazugehörige Grundwasser- und Gewässerschutzfunktion für das Naafbachtal sind in ihrer zeichnerischen und textlichen Darstellung zu streichen.**
- 2. Benachbarte GEP sollen in ihrer das Naafbachtal betreffenden Aussage angepasst werden.**
- 3. Der Regionalrat fordert die Landesregierung und den Landtag auf, die Naafbachtalsperre entsprechend aus dem LEP zu streichen.**

Begründung:

Nachdem Bezirksregierung und Landesregierung in der Vergangenheit auch gegen den Willen des Regionalrates Köln an der Darstellung der Naafbachtalsperre festgehalten haben und dies mit der Trinkwassergewinnung, bzw. einer diesbezüglichen Reserve begründeten, wird nun eine weitere Argumentationsfigur aufgebaut: Nun sollen laut Bezirksregierung durch die Naafbachtalsperre Stauräume zum vorbeugenden Hochwasserschutz gesichert werden.

Zitat: „Mit der vorsorglichen Darstellung von Talsperren (Naafbach-, Steinagger- und Leppetalsperre) als Oberflächengewässer sollen die wenigen sich noch bietenden Stauräume gesichert werden“.

Darüber hinaus gilt weiterhin:

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, Sachlicher Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“, Teil 1	RR 67/2006	3

Seit vielen Jahren haben die anliegenden und in der „Interkommunalen Gemeinschaft gegen die Naafbachtalsperre“ zusammengefassten Gemeinden nachgewiesen, dass die Naafbachtalsperre für die Trinkwasserversorgung nicht benötigt wird. Die völlig überhöhten Zahlenprognosen aus den 70er Jahren gingen von Wasserverbrauch pro Kopf in Höhe von 150 l / Tag mit wachsender Tendenz aus. Diese Zahlen werden nach wie vor um über 20% unterschritten. Die Position der Kommunen Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid, Much und Overath werden auch durch den Rhein-Sieg-Kreis und den Rheinisch-Bergischen Kreis unterstützt.

Auch die erheblichen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger rund um das Naafbachtal legen die Streichung nahe. Wegen der Schutzzonenverordnung dürfen die Bürger auch dann keine Kleinkläranlagen bauen, wenn die Bedingungen des sogenannten Kleinkläranlagenerlasses ansonsten zutreffen.

Die Realisierung der Naafbachtalsperre ist aber auch durch die Anmeldung als FFH-Gebiet faktisch unmöglich geworden. Im Naafbachtal sind 843 ha im Rhein-Sieg Kreis (unter der Nummer NSG SU-012) und 93 ha im Rheinisch-Bergischen Kreis (unter der Nummer NSG GL-006) als FFH- Gebiet an die EU gemeldet.

Die Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung in der FFH-Richtlinie sind bedeutsam. Generell gilt, daß Projekte die zu erheblichen Beeinträchtigungen für FFH-Gebiete führen, unzulässig sind und nur in wenigen definierten Ausnahmefällen trotzdem zu Stande kommen können. Für diese Ausnahmen sind strenge Rahmen gesetzt. Selbst wenn man unterstellen würde, dass im Zweifelsfall für die Talsperrenplanung jemals die „zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ (Text der FFH-Richtlinie) dargelegt werden könnten, müsste gleichzeitig nachgewiesen werden, dass es keine anderen zumutbaren Alternativen anstatt der Talsperre gäbe. Dies wird faktisch unmöglich sein. Trinkwasserverbundsysteme, wie sie zunehmend geschaffen werden, sind alleine schon die Alternative zu weiteren Talsperren. Bessere Reinigungssysteme bei der Wassergewinnung aus Rhein-Ufer-Filtrat und Schutz der Grundwasservorkommen bilden weitere Alternativen zum Bau einer Talsperre und der Zerstörung des Naafbachtals. All dies ist immer wieder in umfangreichen Gutachten der vier Kommunen, die in der interkommunalen Arbeitsgemeinschaft gegen die Naafbachtalsperre zusammengeschlossen sind (Lohmar, Neunkirchen-Seelscheid, Much und Overath) und in den Arbeiten der Initiative gegen die Naafbachtalsperre zusammengetragen und dargestellt worden. Daran kann auch nichts ändern, dass der Aggerverband als zuständiger Wasserversorger bis heute für den Fall einer in der Zukunft liegenden, eventuellem Wasserknappheit keine hinreichenden Alternativen der Versorgungssicherheit aufzeigt. Schließlich ist er als Besitzer großer Liegenschaften im Naafbachtal genau nicht an einer Darstellung von Alternativen interessiert, solange die Talsperre noch Bestandteil des Gebietsentwicklungsplanes (GEP) und des Landesentwicklungsplanes III (LEP III) ist. Durch die Anmeldung als FFH-Gebiet ist faktisch eine Umkehr der Beweislast für die Frage der möglichen Alternativen eingetreten. Nicht die Gegner einer Naafbachtalsperre müssen „Alternativen der Versorgungssicherheit“ vorlegen, um die Talsperre endgültig ad acta zu legen, sondern jeder Befürworter muss im den Nachweis erbringen, dass keine anderen Lösungen ohne die Zerstörung des FFH-Gebietes Naafbachtal möglich sind. Daran muss zwangsläufig jeglicher Realisierungswunsch scheitern. Deswegen sollte endlich im GEP die Ausweisung als Talsperrenstandort zurückgenommen werden.

Neben dem „**Verschlechterungsverbot**“ (Artikel 6, Abs. 2 der FFH-Richtlinie) enthält die Richtlinie in Art. 6, Abs 4 auch die „**Verträglichkeitsprüfung**“ für Pläne und Projekte. Die Bestimmungen im „Verschlechterungsverbot“ entsprechen überwiegend denen des deutschen Naturschutzrechtes und §62 LG - ein Veränderungsverbot ist für das Naafbachtal mit seiner Ausweisung als Natur- und Landschaftsschutzgebiet (je nach Teilflä-

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, Sachlicher Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“, Teil 1	RR 67/2006	4

che) schon jetzt weitgehend gegeben. Deswegen bezieht sich die folgende Darlegung auf den für eine eventuelle Talsperrenplanung entscheidenden Punkt, nämlich die „**Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte**“:

In der Vergangenheit hatten hochrangige Vertreter der Bezirksbehörde auf Artikel 6, Absatz 4 der FFH-Richtlinie ausgeführt: „Ist trotz der Ausweisung als FFH-Gebiet die Realisierung eines Projektes aus zwingenden Gründen des öffentlichen Wohls erforderlich und bestehen keine Alternativen, so ist mit bestimmten Ausgleichsmaßnahmen und **Unterrichtung** der EU-Kommission gleichwohl eine **Realisierung erlaubt**.“

Vorsorglich hingewiesen sei aber darauf, dass folgende Wiedergabe von Art. 6, Abs. 4 der FFH-Richtlinie richtig ist:

*Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, **dass der Plan oder das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes** in seinem für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Ausnahmsweise darf dann ein Plan oder Projekt noch zugelassen werden, soweit die*

1. *aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und*
2. *zumutbare Alternativen, den verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, **nicht gegeben** sind.*

Das bedeutet: Zuerst muss das öffentliche Interesse nachgewiesen werden und dann, dass es keine Alternativen gibt, die ohne Zerstörung /Flutung) des Tales realisierbar wären!

Hinzuweisen ist auch auf Textpassage der FFH-Richtlinie:

*„Befinden sich in dem betroffenen Gebiet prioritäre Biotope oder prioritäre Arten, d.h. solche die die Richtlinie selbst als **besonders schutzwürdig** gekennzeichnet hat, können als zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses **nur solche** im Zusammenhang mit der **Gesundheit** des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Planes oder Projektes auf die Umwelt geltend gemacht werden. **Sonstige Gründe** können in diesem Falle **nur** berücksichtigt werden, wenn die zuständige Behörde zuvor eine **Stellungnahme** der EU-Kommission dazu einholt hat.“*

Das heißt konkret: Abgesehen davon, dass die Erfüllung der Bedingungen von Artikel 6, Absatz 4 der FFH-Richtlinie kaum möglich wäre, müsste dann auch noch eine Stellungnahme der EU-Kommission mit allen dort vorzunehmenden Prüfungen eingeholt werden. Eine reine Unterrichtung der Kommission würde nicht ausreichen!

All dies zeigt deutlich, dass mit der Realisierung der Talsperre nicht mehr zu rechnen ist und daher die Notwendigkeit der Streichung der Talsperre aus dem GEP besteht.

Horst Becker, MdL (Fraktionsvorsitzender)

Sachgebiet:	Drucksache	Seite
Regionalplan Köln, Sachlicher Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“, Teil 1	RR 67/2006	5

Hinweise der Bezirksplanungsbehörde zum Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN vom 11.06.06

1. Zur Antragsbegründung

Anders als in der Antragsbegründung angegeben, ist der Hochwasserschutz als wasserwirtschaftliche Funktion der Naafbachtalsperre keinesfalls neu. Bereits der Entwurf des GEP Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, enthielt die in der Begründung dieses Antrags zitierte Erläuterung (4) als Erläuterung (2) und deckte sich damit mit Erläuterung (2) in den gültigen GEP-Teilabschnitten der Regionen Köln und Aachen. Der Regionalrat strich sie jedoch.

Des Weiteren ist bereits im gültigen Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg als wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung für die Naafbachtalsperre die Funktion H= Hochwasserschutz enthalten (in der Tabelle der Erläuterung 2).

Zur Meldung der Naafbachtalsperre als FFH-Gebiet wird auf die Erlasse des MUNLV vom 27.01.2003 (Az. III-7-606.1482.00) und des MVEL vom 14.01.2003 (Az. IV.2-30.10.06.04) verwiesen. Diese klären grundsätzlich die Frage des Erfordernisses einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für in FFH-Gebieten liegende Talsperrenstandorte des LEP NRW. Demnach ist für eine in Umsetzung der LEP-Vorgabe dargestellte Talsperre auf Regionalplan-Ebene eine FFH-Verträglichkeitsprüfung entbehrlich.

2. Zum Verfahren

Wie in der Sitzung der Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen (KRS) am 31. März 2006 bereits dargelegt wurde, hat die Landesplanungsbehörde bei der Gesamtüberarbeitung des GEP dem Regionalrat die zeichnerische Darstellung der Naafbachtalsperre als Maßgabe zur Genehmigung aufgegeben. Die rechtliche Situation ist unverändert. So lange der Landesentwicklungsplan nicht geändert wird, hat die nochmalige Herausnahme der Naafbachtalsperre aus dem Regionalplan keine Erfolgsaussichten.

Um das vorliegende Verfahren nicht zu belasten, hat die CDU-Fraktion in der o.g. KRS-Sitzung der Darstellung nicht widersprochen, obwohl sie die Naafbachtalsperre gleichfalls ablehnt – unbeschadet ihrer Ankündigung, eine Initiative zur Herausnahme aus dem LEP zu starten.

Es würde dem vorliegenden Verfahren sehr zugute kommen, wenn die Fraktion der Grünen prüfen könnte, ob dieser Weg auch von ihrer Fraktion beschritten werden könnte.